

## **Aufruf an ostdeutsche Heimatvertriebene**

**Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bietet auch den ostdeutschen Heimatvertriebenen, gleichgültig ob ihre Heimat innerhalb oder außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs von 1937 liegt, die Möglichkeit, Beschwerde gegen Polen einzulegen wegen Verletzung der Eigentumsgarantie und des Diskriminierungsverbotes.** Nach dem Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention war Polen verpflichtet, auf dem von ihm beherrschten Territorium einen menschenrechtskonformen Zustand herzustellen. Dazu gehörte die Aufhebung der diskriminierenden sog. Bierut-Dekrete und die Gewährung einer Entschädigung, sei es in Form einer Rückgabe der seinerzeit eingezogenen Vermögenswerte, sei es in Form einer Barentschädigung in Höhe des aktuellen Verkehrswertes.

**Nur eine Individualbeschwerde, die jeder Einzelne einreichen muss, hat Aussicht auf Erfolg.** Niemand kann damit rechnen, dass Polen für den Fall, dass ein Beschwerdeführer in Straßburg obsiegt, umgehend die Bierut-Dekrete aufhebt und alle diejenigen entschädigt, die nicht selbst Beschwerde eingelegt haben. Aller Voraussicht nach wird Polen den gleichen Rechtsstandpunkt einnehmen wie Deutschland in dem kürzlich ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.2004. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wirkt nur zwischen den Parteien des Verfahrens und auch nur insoweit, als der beklagte Staat zu einer Entschädigung verurteilt worden ist. Wird an den begünstigten Beschwerdeführer die ausgeurteilte Entschädigung gezahlt, so hätte Polen dasjenige getan, wozu der Staat auf Grund des Urteils verpflichtet ist.

**Eine Beschwerde heimatvertriebener Ostdeutscher kann nur gegen Polen gerichtet werden, nicht gegen Deutschland.** Denn Deutschland hat zu keinem Zeitpunkt im Namen seiner Staatsangehörigen zu Gunsten von Polen auf Ansprüche aus Privateigentum verzichtet. Ein solcher – nur unterstellter - Verzicht hätte zur Folge, dass neben Polen die Beschwerde gegen Deutschland gerichtet werden könnte, weil dann beide Staaten sich völkerrechtswidrig verhalten hätten, indem sie die vermögensrechtlichen Folgen eines Völkermordes festgeschrieben hätten. Der Verzicht wäre dann gem. Art. 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention nichtig. Der EGMR wäre gehalten, diese Konvention anzuwenden und von der Nichtigkeit des Verzichts auszugehen. Auch der Gesichtspunkt, dass Deutschland den Betroffenen diplomatischen Rechtsschutz verweigert, rechtfertigt keine Beschwerde gegen Deutschland, weil diese Verweigerungshaltung in Anbetracht der Möglichkeit der Heimatvertriebenen, selbst eine Beschwerde zum EGMR gegen Polen einzulegen und dort Restitution oder Entschädigung zu verlangen, nicht zu einer Eigentumsverletzung führt.

**Die Zulässigkeit und auch die Begründetheit der Beschwerde hängen davon ab, ob es den Beschwerdeführern gelingen wird, den EGMR davon zu überzeugen, dass ihr Ei-**

**gentum im Zusammenhang mit einem an den Deutschen begangenen Völkermord entzogen worden ist.** Denn die Beschwerdeführer werden vor dem EGMR darzulegen haben, ob sie zum Zeitpunkt des Beitritts Polens zur EGMR noch das Eigentum an den seiner Zeit konfiszierten Vermögenswerten innehatten oder ob sie wenigstens die berechtigte Erwartung hatten, wieder in den Genuss ihres Eigentums zu gelangen. Ständen die polnischen Zugriffe auf das Vermögen deutscher Staats- oder Volksangehöriger in einem Zusammenhang mit einem Völkermord, konnte dies zu keinem Zeitpunkt den Verlust des Eigentums zur Folge haben. Die Betroffenen haben dann gegen Polen, welches sich der EMRK unterworfen hat, einen Anspruch auf Wiedereinsetzung in die Eigentumsrechte, zumindest aber auf eine Entschädigung.

**Von keinem der Betroffenen kann und wird der EGMR verlangen, dass dieser auf dem polnischen Rechtsweg vorab gehalten ist, sein Eigentumsrecht klageweise geltend zu machen.** Der EGMR mutet es nämlich niemandem zu, unnützes Geld und Zeit zu investieren, wenn von vornherein feststeht, dass ein Rechtsbehelf vor dem betreffenden Konventionsstaat keine Erfolgsaussicht hat. Da es keine gesetzlichen Grundlagen für Restitution oder wenigstens Entschädigung, noch nicht einmal auf moralische Rehabilitierung gibt, wäre jede Klage vor polnischen Gerichten zum Scheitern verurteilt. In Anbetracht dessen, dass polnische Gerichte nach dem Rechtsstaatsprinzip an Recht und Gesetz gebunden sind, ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich zu Gunsten der Heimatvertriebenen ein Richterrecht etablieren wird.

**Sie brauchen derzeit keine Frist für die Beschwerde zu beachten, weil die sechsmonatige Beschwerdefrist noch nicht einmal in Lauf gesetzt worden ist.** Denn keiner der Betroffenen hat den polnischen Rechtsweg eingeschlagen. Dennoch kann bereits jetzt Beschwerde erhoben worden.

**Polen wird im Rahmen der Zulässigkeit einwänden, dass die Menschenrechtsverletzung zu einem Zeitpunkt begangen worden sei, als die EMRK noch nicht einmal in Kraft getreten war.** Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch das der EMRK unterworfene Polen an heimatvertriebenen Ostdeutschen Menschenrechtsverletzungen begeht. Die seinerzeitigen Konfiskationen stellen sich als Bestandteil eines Völkermordes dar, da sie dazu dienten, den Betroffenen ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage in ihrer Heimat zu zerstören. Deswegen konnten die Zugriffe auf das Eigentum nicht zu einem Eigentumsverlust führen. Das Eigentum der Betroffenen ist also niemals untergegangen; zumindest ist an die Stelle des Eigentums ein unter die Eigentumsgarantie fallender Anspruch auf Restitution, zumindest auf Entschädigung getreten. Nach dem Beitritt zur Konvention war Polen daher gehalten gewesen, die noch andauernden vermögensrechtlichen Folgen des an den Ostdeutschen begangenen Völkermordes auf seinem Territorium zu korrigieren. Die Bestätigung der damaligen Maß-

nahmen und ihre Rechtfertigung durch das heutige Polen stellen daher eine erneute Verletzung der Eigentumsgarantie dar.

**Der EGMR hat in einem vergleichbaren Fall zu Gunsten des Vertriebenen gegen den Vertreiberstaat entschieden.** In diesem Fall hat der Vertreiberstaat (Türkei) aus ethnischen Gründen eine griechische Zypriotin von Haus und Hof vertrieben und ihren Grundbesitz eingezogen. Dies war zu einem Zeitpunkt geschehen, als die Türkei der EMRK noch nicht beigetreten war (1974). In diesem Präzedenzfall *Loizidou* gegen Türkei hat der EMRK anerkannt, dass die vor dem In-Kraft-Treten der Konvention begangene völkerrechtswidrige Eigentumsverletzung Dauerwirkung entfalte und bis in die Gegenwart andauere. Der damalige deutsche Richter konnte sich nicht mit seiner Rechtsauffassung durchsetzen, dass mit dem Besitzentzug, der die Eigentumsausübung unmöglich macht, die Eigentumsverletzung abgeschlossen sei.

**Polen wird sich nicht gegen den Vorwurf des Völkermordes damit verteidigen können, dass teilweise Zivilisten, teilweise Milizionäre, die Vertreibungs- und Plünderungsaktionen durchgeführt haben.** Denn der polnische Staat hat dieses Unrecht durch die sog. Bierut-Dekrete nachträglich legalisiert. Außerdem ist der Beweis zu führen, dass die damaligen Akteure durch die provisorische polnische Regierung angestiftet worden sind.

**Polen war auch durch das Potsdamer Abkommen nicht dazu ermächtigt worden, mit den Mitteln eines Völkermordes gegen die deutsche Bevölkerung vorzugehen.** Jeder Bevölkerungstransfer sollte hiernach in ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen. Außerdem wäre ein völkerrechtlicher Vertrag, der einen Völkermord legitimieren soll, seinerseits nichtig.

**Polen kann den Völkermord auch nicht damit rechtfertigen, dass zuvor die Wehrmacht und mehr noch Angehörige der SS und der Gestapo Gräueltaten an der polnischen Zivilbevölkerung begangen haben, die ihrerseits Völkermordhandlungen bedeuteten.** Die deutsche Bevölkerung kann hierfür nicht kollektiv zur Verantwortung gezogen werden. Das universelle Völkergewohnheitsrecht toleriert weder Völkermordhandlungen als Reaktion auf ein völkerrechtswidriges Verhalten eines anderen Staates noch kann der alttestamentarische Grundsatz „*Auge um Auge, Zahn um Zahn*“ als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden.

**Nur derjenige, der selbst den EGMR anruft und entweder die Restitution oder eine Entschädigung für sich erstreitet, kann mit einer Wiedergutmachung durch Polen rechnen.** Weder ist mit einem politischen Beistand durch Deutschland zu rechnen noch damit, dass sich an der polnischen ablehnenden Haltung etwas ändern wird. Da ein positives Urteil des EGMR nur im Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und dem beklagten Konventionsstaat

Rechtswirkungen entfaltet, können unbeteiligte Dritte nicht hoffen, im Falle des Obsiegens einzelner Beschwerdeführer eine Wiedergutmachung zu erhalten.

**Die jetzt vorgelegten Gutachten der Völkerrechtsprofessoren Frowein (D) und Barcz (PL) brauchen die deutschen Heimatvertriebenen nicht zu entmutigen.** Beide Gutachter gehen nämlich nicht davon aus, dass an den deutschen Heimatvertriebenen ein Völkermord verübt worden ist; sondern sie sprechen von „*Aussiedlungen*“, die keinen Völkermordcharakter haben. Dieses offenbar zwischen deutschen und polnischen Offiziellen heikle Thema ist offenbar bei der gutachterlichen Betrachtung ausgeklammert worden.

**Auskünfte erteilt:**

**Rechtsanwalt Dr. Thomas Gertner**  
**Römerstr. 21 ♦ 56130 Bad Ems**  
**☎ 02603 94110 ♦ Fax: 02603/94110**  
**email: [dr.gertner@t-online.de](mailto:dr.gertner@t-online.de)**